

7308/97

LIMITE

PUBLIC 4

TRANSPARENZ DER GESETZGEBUNG
DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICHE ERKLÄRUNGEN
MÄRZ 1997

Dieses Dokument enthält in der Anlage eine Aufstellung der im März 1997 vom Rat endgültig angenommenen Rechtssetzungsakte und die entsprechenden Protokollerklärungen, die der Rat der Öffentlichkeit zugänglich zu machen beschlossen hat.

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN - März 1997 -			
ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
1990. Tagung des Rates (Umwelt) vom 3. März 1997 Verordnung (EG) des Rates über Aktionen im Bereich der Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs 1991. Tagung des Rates (Telekommunikation) vom 6. März 1997 Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein koordiniertes Genehmigungskonzept für satellitengestützte persönliche Kommunikationsdienste in der Gemeinschaft Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste	5737/97	27/97, 28/97, 29/97, 30/97, 31/97, 32/97	
	5847/97 + COR 1 (dk) + COR 2 (fi)	33/97, 34/97, 35/97, 36/97, 37/97	
	6361/97	38/97, 39/97	
	PE-CONS 3605/97 + COR 1 (en,dk,es) + COR 2 (p)	40/97, 41/97, 42/97	
	PE-CONS 3606/97	43/97, 44/97, 45/97, 46/97, 47/97, 48/97, 49/97, 50/97, 51/97	
			Gegenstimme D, GR

1993. Tagung des Rates (Binnenmarkt) vom 13. März 1997			
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur fünfzehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen	11807/1/96 REV 1 + ADD 1 + ADD 1 COR 1 (d,i,nl,en,dk,gr,es,p,fi,s) + ADD 1 COR 2 (fi) + ADD 1 COR 3 (d,en,dk,gr,es,fi,s) + REV 1 COR 1 (fi)	52/97, 53/97	Enthaltung von DK
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern im Hinblick auf das statistische Erhebungsgebiet	6063/97		
Verordnung des Rates über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung	5447/97 + COR 1 (nl) + COR 2 (en) + COR 3 (d)	54/97, 55/97, 56/97, 57/97, 58/97, 59/97, 60/97, 61/97, 62/97, 63/97, 64/97, 65/97, 66/97, 67/97, 68/97, 69/97, 70/97, 71/97, 72/97, 73/97	Enthaltung von B

1994. Tagung des Rates (Wirtschafts- und Finanzfragen) vom 17. März 1997			
Entscheidungen des Rates - zur Ermächtigung des Königreichs Belgien, eine von Artikel 9 der Sechsten Richtlinie (77/388/EWG) zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Maßnahme anzuwenden - zur Ermächtigung des Königreichs Dänemark, eine von Artikel 9 der Sechsten Richtlinie (77/388/EWG) zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Maßnahme anzuwenden - zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, eine von Artikel 9 der Sechsten Richtlinie (77/388/EWG) zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Maßnahme anzuwenden - zur Ermächtigung der Griechischen Republik, eine von Artikel 9 der Sechsten Richtlinie (77/388/EWG) zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Maßnahme anzuwenden - zur Ermächtigung des Königreichs Spanien, eine von Artikel 9 der Sechsten Richtlinie (77/388/EWG) zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Maßnahme anzuwenden - zur Ermächtigung der Französischen Republik, eine von Artikel 9 der Sechsten Richtlinie (77/388/EWG) zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Maßnahme anzuwenden	6222/97 + COR 1 (en,p,s) + REV 1 (d) + REV 2 (fi) 6223/97 + COR 1 (en,p,s) + REV 1 (d) + REV 2 (fi) 6224/97 + COR 1 (en,p,s) + REV 1 (d) + REV 2 (fi) 6225/97 + COR 1 (en,p,s) + REV 1 (d) + REV 2 (fi) 6226/97 + COR 1 (en,p,s) + REV 1 (d) + REV 2 (fi) 6227/97 + COR 1 (en,p,s) + REV 1 (d) + REV 2 (fi)	74/97, 75/97, 76/97	

Entscheidungen des Rates (Fortsetzung)			
- zur Ermächtigung Irlands, eine von Artikel 9 der Sechsten Richtlinie (77/388/EWG) zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Maßnahme anzuwenden	6228/97 + COR 1 (en,p,s) + REV 1 (d) + REV 2 (fi)		
- zur Ermächtigung der Italienischen Republik, eine von Artikel 9 der Sechsten Richtlinie (77/388/EWG) zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Maßnahme anzuwenden	6229/97 + COR 1 (en,p,s) + REV 1 (d) + REV 2 (fi)		
- zur Ermächtigung des Großherzogtums Luxemburg, eine von Artikel 9 der Sechsten Richtlinie (77/388/EWG) zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Maßnahme anzuwenden	6230/97 + COR 1 (en,p,s) + REV 1 (d) + REV 2 (fi)		
- zur Ermächtigung des Königreichs der Niederlande, eine von Artikel 9 der Sechsten Richtlinie (77/388/EWG) zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Maßnahme anzuwenden	6231/97 + COR 1 (en,p,s) + REV 1 (d) + REV 2 (fi)		
- zur Ermächtigung der Republik Österreich, eine von Artikel 9 der Sechsten Richtlinie (77/388/EWG) zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Maßnahme anzuwenden	6232/97 + COR 1 (en,p,s) + REV 1 (d) + REV 2 (fi)		
- zur Ermächtigung der Portugiesischen Republik, eine von Artikel 9 der Sechsten Richtlinie (77/388/EWG) zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Maßnahme anzuwenden	6233/97 + COR 1 (en,p,s) + REV 1 (d) + REV 2 (fi)		
- zur Ermächtigung der Republik Finnland, eine von Artikel 9 der Sechsten Richtlinie (77/388/EWG) zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Maßnahme anzuwenden	6234/97 + COR 1 (en,p,s) + REV 1 (d) + REV 2 (fi)		

Entscheidungen des Rates (Fortsetzung) - zur Ermächtigung des Königreichs Schweden, eine von Artikel 9 der Sechsten Richtlinie (77/388/EWG) zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Maßnahme anzuwenden - zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, eine von Artikel 9 der Sechsten Richtlinie (77/388/EWG) zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Maßnahme anzuwenden Entscheidung des Rates zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, mit der Tschechischen Republik zwei Abkommen zu schließen, die Abweichungen von Artikel 2 und 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern enthalten Entscheidung des Rates zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik, eine von Artikel 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Maßnahme einzuführen 1995. Tagung des Rates (Landwirtschaft) vom 17. März 1997 Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr	6235/97 + COR 1 (en,p,s) + REV 1 (d) + REV 2 (fi) 6236/97 + COR 1 (en,p,s) + REV 1 (d) + REV 2 (fi) 5822/97 + COR 1 (d) 6205/97 4980/1/96 REV 1		
--	--	--	--

Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 über Sondermaßnahmen für Olivenöl	6369/97		
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1997/98	5596/97		
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	6013/97 + COR 1 (f,d,i,nl,en,dk,gr,es,p,fi) + REV 1 (s)	79/97, 80/97	Gegenstimmen I, GR
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der önologischen Verfahren und Behandlungen	6590/97	81/97, 82/97	
Richtlinie des Rates zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen	5001/97 + COR 1 + COR 2 (f) + COR 3 (dk) + COR 4 (gr) + REV 1 s)	83/97, 84/97, 85/97, 86/97, 87/97, 88/97, 89/97	Gegenstimmen D, UK, S
1996. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) am 24. März 1997			
Verordnung (EG) des Rates über die Aktionen zur HIV/Aids-Bekämpfung in den Entwicklungsländern	5736/97	90/97, 91/97, 92/97, 93/97	

Berichtigung eines Versehens in der Richtlinie 96/85/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel, noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht	PE-CONS 3630/1/96 REV 1		
Sofort im Amtsblatt zu veröffentlichende Berichtigung zu folgenden Richtlinien:	6580/97		
a) Richtlinie 96/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Oktober 1996 zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen			
b) Richtlinie 96/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über den Schutz der Kraftfahrzeuginsassen beim Frontalaufprall und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG			
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 390/97 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1997)	6650/97		

ERKLÄRUNG 27/97

Erklärung des Rates und der Kommission zu Artikel 9 Absatz 3

"Der Rat und die Kommission erklären, daß der in Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung genannte Schwellenwert von 2 Mio. ECU keinen Präzedenzfall für die Festlegung von Schwellenwerten, ab denen der ALA-Ausschuß hinzugezogen werden muß, in anderen Verordnungen darstellt."

ERKLÄRUNG 28/97

Erklärung des Rates und der Kommission zu Artikel 9 Absätze 3 und 4

"Der Rat und die Kommission erklären, daß anläßlich der Revision der Verfahrensordnung des Ausschusses für Sofortmaßnahmen und für die Fälle zusätzlicher Mittelbindungen nach Artikel 9 Absatz 4 vereinfachte und beschleunigte Verfahren erforderlichenfalls und - hinsichtlich der Sprachenregelung - analog zu den Verfahren des EEF-Ausschusses festgelegt werden."

ERKLÄRUNG 29/97

Erklärung des Rates und der Kommission zu Artikel 9 Absatz 4

"Die in dem Ausschuß gemäß Artikel 10 vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen, wie diese Fazilität genutzt wird, und erforderlichenfalls zusätzliche Informationen zu bestimmten Einzelfällen oder zu ihrer Prüfung verlangen können."

ERKLÄRUNG 30/97

Erklärung der Kommission zu Artikel 10

"Die Kommission bedauert, daß der Rat ihren Vorschlag in diesem Fall dahin gehend geändert hat, daß er anstelle des Verfahrens des beratenden Ausschusses vom Typ I das Verfahren des Regelungsausschusses vom Typ III Variante a vorgesehen hat; ihres Erachtens würde das vorgeschlagene Verfahren oder das Verfahren des Verwaltungsausschusses den diesbezüglichen Anforderungen besser entsprechen."

ERKLÄRUNG 31/97

Erklärung des Rates zu Artikel 13

"Die Mitgliedstaaten werden sich bemühen, der Kommission ihre Evaluierungsberichte zu übermitteln."

ERKLÄRUNG 32/97

Erklärung der Kommission

"Um mögliche Überschneidungen, Verwirrungen und etwaige Kritik zu vermeiden, hätte die Kommission es für wünschenswert gehalten, den Text dahingehend zu ändern, daß der Anwendungsbereich dieses Rechtsakts gegenüber anderen, insbesondere gegenüber der humanitären Hilfe (Verordnung 1257/96), besser abgegrenzt würde.

In dieser Phase des Verfahrens der Zusammenarbeit würden andere Änderungen als diejenigen, die sich aus den vom Europäischen Parlament in zweiter Lesung gebilligten Abänderungen ergeben, eine erneute Vorlage beim Parlament und damit eine Verzögerung der Verabschiedung des Rechtstexts bedeuten, weshalb die Kommission von diesen Änderungsvorschlägen absieht.

Um jedoch jegliche Überschneidungen zu vermeiden, erklärt die Kommission, daß sie alle verfügbaren internen Koordinationsmittel einsetzen wird, insbesondere im Rahmen der "Permanent Interservice Working Group on Assistance to Refugees, Internally Displaced Persons and Returnees in third countries (P.I.S.G.)."

ERKLÄRUNG 33/97

"Die belgische, die französische, die irische, die italienische und die schwedische Delegation erkennen die Bemühungen an, die unternommen worden sind, um einen möglichst breiten und kohärenten Anwendungsbereich für die UVP-Richtlinie festzulegen.

Sie bedauern jedoch, daß die Tätigkeiten, die unter die Richtlinie über integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung fallen, welche sich in der Schlußphase des Beschlußfassungsverfahrens befindet, nicht in ihrer Gesamtheit in Anhang I der UVP-Richtlinie aufgeführt sind, daß sie auf Anhang I und Anhang II verteilt sind und daß einige von ihnen nicht einmal vollständig in die Anhänge zu der UVP-Richtlinie aufgenommen worden sind."

ERKLÄRUNG 34/97

"Die dänische, die niederländische, die österreichische, die finnische und die schwedische Delegation können dem gemeinsamen Standpunkt zu diesem Vorschlag kompromißhalber zustimmen.

Die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sollten jedoch der Öffentlichkeit die Möglichkeit einräumen, ihre Meinung bereits in der "scoping"-Phase zum Ausdruck zu bringen. Dies würde sicherstellen, daß die Öffentlichkeit schon frühzeitig Zugang zu Informationen über Projekte hätte, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten.

Nach Auffassung dieser Delegationen sollten die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften nicht die Möglichkeit der Öffentlichkeit schmälern, auf den Entscheidungsprozeß im Umweltbereich Einfluß zu nehmen. Aus diesem Grunde hätten sie es für wichtig erachtet, in Artikel 5 Absatz 2, der das "scoping" betrifft, die Anhörung der Öffentlichkeit vorzusehen.

Sie beabsichtigen, die bestehenden nationalen Verfahren anzuwenden, die der Öffentlichkeit die Möglichkeit einräumen, ihre Auffassung zu Alternativlösungen und zu den Auswirkungen zum Ausdruck zu bringen, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung untersucht werden müssen."

ERKLÄRUNG 35/97

"Der Rat und die Kommission halten es für wichtig, die voraussichtlichen erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen vorgeschlagener Projekte auf die Umwelt bei der Fassung von Beschlüssen zur Genehmigung bzw. Finanzierung dieser Projekte zu berücksichtigen. Die Anwendung des Espoo-Übereinkommens durch die Vertragsparteien ist während des Genehmigungsprozesses für die Beurteilung erheblicher grenzüberschreitender Auswirkungen auf die Umwelt von besonderer Bedeutung. Solche Auswirkungen sollten auch dann beurteilt werden, wenn die Europäische Gemeinschaft die (Mit-) Finanzierung von Projekten in einem Nichtmitgliedstaat in Erwägung zieht, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten haben können.

Die Kommission verpflichtet sich daher, bei der Beurteilung der Durchführbarkeit von Projekten, für die sie eine (Mit-) Finanzierung in einem Nichtmitgliedstaat vorgeschlagen hat und die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines Mitgliedstaats haben können, (im Rahmen der entsprechenden finanziellen Vereinbarungen und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Regelung) sicherzustellen, daß die Durchführbarkeitsstudie auch eine Bewertung der voraussichtlichen grenzüberschreitenden Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt einschließt.

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ein ähnliches Verfahren durchzuführen, wenn sie in Nichtmitgliedstaaten Projekte (mit-) finanzieren, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt von Mitgliedstaaten haben können."

ERKLÄRUNG 36/97

"Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten stellen fest, daß die Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG am ... [**zwei Jahre** nach ihrer Veröffentlichung] in Kraft tritt, und bekräftigen in diesem Zusammenhang ihre Absicht, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden zum Espoo-Übereinkommen möglichst bald hinterlegt werden; dabei berücksichtigen sie, daß die erste Tagung der Vertragsparteien des Espoo-Übereinkommens vorläufig für Oktober 1997 geplant ist.

Der Rat bekräftigt seine Zustimmung dazu, daß die Gemeinschaft ihre Genehmigungsurkunde möglichst vor dem 30. Juni 1997, spätestens jedoch am 31. Dezember 1997 hinterlegt."

ERKLÄRUNG 37/97

"Die britische Delegation ist der Auffassung, daß es stichhaltige Argumente dafür gibt, daß nicht Artikel 130 s Absatz 1, sondern Artikel 130 s Absatz 2 die zutreffende Rechtsgrundlage für diese Maßnahme bildet."

ERKLÄRUNG 38/97

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

Hinsichtlich der Stoffe, für die nach dem 1. Januar 1996 Unterlagen im Hinblick auf die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände eingereicht worden sind, nimmt der Rat Kenntnis von der Erklärung der Kommission, wonach sie gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 beurteilt werden.

ERKLÄRUNG 39/97

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

Die Kommission trägt dafür Sorge, daß die Stoffe, bei denen die wissenschaftliche Beurteilung gemäß Artikel 14 Absatz 2 erster Gedankenstrich vor dem 1. Januar 1998 abgeschlossen sein muß, von der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln vorrangig berücksichtigt werden.

ERKLÄRUNG 40/97

"Schweden erklärt, daß in Schweden das Frequenzband 1,6 GHz gemäß den internationalen Regeln für den Funkdienst dem Funknavigationsdienst für die Luftfahrt zugeteilt wurde; diesem Sicherheitsdienst ist gebührend Rechnung zu tragen."

ERKLÄRUNG 41/97

"Die portugiesische Delegation stimmt für den Entscheidungsentwurf, wobei sie davon ausgeht, daß bei der Koordinierung gemäß Artikel 2 Absatz 2 die Grundsätze der Transparenz und der uneingeschränkten Mitwirkung der Mitgliedstaaten sowie die in dem Vertrag über die Europäische Union vorgesehenen Verfahren eingehalten werden."

ERKLÄRUNG 42/97

"Die Kommission erklärt, daß Artikel 2 Absatz 4 die freie Wahl der Satellitentechnologien nicht ausschließt."

ERKLÄRUNG 43/97

zu Artikel 5 Absatz 2

"Der Rat und die Kommission erklären, daß die Mitgliedstaaten im Rahmen von Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie vorschreiben dürfen, daß Unternehmen, die Telekommunikationsdienste erbringen und/oder Telekommunikationsnetze bereitstellen möchten, sich registrieren lassen. Die Mitgliedstaaten können entsprechende Register der Allgemeinheit zur Konsultierung zur Verfügung stellen, sofern fairer Wettbewerb und Vertraulichkeit gewährleistet sind."

ERKLÄRUNG 44/97

zu Artikel 7 Absatz 1

"Die Kommission bestätigt, daß die Mitgliedstaaten nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c Einzelgenehmigungen ausstellen dürfen, um Verpflichtungen im Rahmen von ONP-Rechtsvorschriften aufzuerlegen; dies gilt jedoch nur für die in diesen Rahmen fallenden Verpflichtungen in Bezug auf die vorgeschriebene Bereitstellung öffentlich verfügbarer Telekommunikationsdienste und/oder öffentlicher Telekommunikationsnetze."

ERKLÄRUNG 45/97

zu Artikel 10

"Die Kommission bestätigt, daß die Mitgliedstaaten insbesondere dann, wenn sie Zugang zu öffentlichem oder privatem Grund gewähren, die Genehmigungen an Auflagen knüpfen können, die so gestaltet sind, daß sie die Einhaltung von Umweltschutz- und Raumplanungsbestimmungen, einschließlich der Kollokation und der gemeinsamen Nutzung von Einrichtungen, gewährleisten, sofern diese Auflagen transparent, nichtdiskriminierend, dem angestrebten Ziel angemessen und durch die betreffenden Anforderungen des öffentlichen Interesses objektiv gerechtfertigt sind."

ERKLÄRUNG 46/97

zu Artikel 10

"Die griechische Delegation weist darauf hin, daß unter die Kriterien für die Beschränkung der Anzahl der Einzelgenehmigungen im Zusammenhang mit Artikel 10 des Vorschlags für eine Richtlinie zur Festlegung eines gemeinsamen Rahmens für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste auch das Kriterium 'Marktgröße' aufgenommen werden muß."

ERKLÄRUNG 47/97

zu Artikel 11

"Die portugiesische und die schwedische Delegation, die diesem Richtlinienvorschlag zustimmen, erklären, daß Artikel 11 Absatz 2 nach ihrer Auffassung nicht darauf abzielt, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, als finanzielle Gegenleistung für die Erteilung von Genehmigungen für die Bereitstellung öffentlicher Telekommunikationsdienste, bei denen das Funkfrequenzspektrum genutzt wird, vor allem von Mobilfunkdiensten, unverhältnismäßig hohe Sondergebühren anzuwenden.

Darüber hinaus erklären die portugiesische und die schwedische Delegation, daß diese Möglichkeit ihres Erachtens sich besonders nachteilig für die Benutzer dieser Dienste, vor allem auf Ebene der Gebühren, auswirken würde, in der Praxis eine neue Marktzugangsbeschränkung zugunsten der bereits etablierten und/oder der stärksten Marktteilnehmer darstellen und zu Wettbewerbsverzerrungen und rechtlichen Asymmetrien zwischen den Mitgliedstaaten führen würde."

ERKLÄRUNG 48/97

zu Artikel 18

"Die Kommission bestätigt, daß diese Richtlinie, die die Auflagen für Unternehmen, die in der Gemeinschaft niedergelassen sind, harmonisiert, nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten berührt, im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht und den von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten gegenüber Drittländern eingegangenen Verpflichtungen Maßnahmen im Hinblick auf nicht in der Gemeinschaft niedergelassene Unternehmen aus Drittländern zu erlassen."

ERKLÄRUNG 49/97

zu Artikel 22

"Die Kommission erkennt in bezug auf Artikel 22 und Erwägungsgrund 25 an, daß die Konzessionsverträge, die mit den gegenwärtigen Betreibern vor dem Inkrafttreten der Richtlinie unterzeichnet wurden und die die Errichtung, die Verwaltung und den Betrieb von Telekommunikationsinfrastrukturen und die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten für einen festgelegten Zeitraum betreffen, für einige Mitgliedstaaten von Bedeutung sind, und akzeptiert, daß vertragliche Verpflichtungen, die sich aus diesen Konzessionsverträgen ergeben und die die Rechte anderer Unternehmen nach dem Gemeinschaftsrecht, einschließlich dieser Richtlinie, nicht beeinträchtigen, durch diese Richtlinie nicht berührt werden."

ERKLÄRUNG 50/97

zu Artikel 22

"Die griechische Delegation unterstützt grundsätzlich die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die Erteilung von Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste.

Die griechische Delegation sieht sich jedoch gezwungen, aufgrund der bestehenden vertraglichen Verpflichtungen und insbesondere derjenigen aus Verträgen, die mit Telekommunikationsunternehmen geschlossen wurden, welche Telekommunikationsdienste anbieten, gegen Artikel 22 zu stimmen. Griechenland möchte in keiner Weise durch seine Stimmabgabe den obengenannten Unternehmen, mit denen Verträge geschlossen wurden, einen Schaden zufügen."

ERKLÄRUNG 51/97

zu Nummer 2.1 des Anhangs

"Die Kommission bestätigt, daß die in der Richtlinie enthaltenen Anforderungen nicht die zusätzlichen Übergangsfristen für die Liberalisierung von Telekommunikationsdiensten in den Mitgliedstaaten berühren, die in den Entschlüssen des Rates vom 22. Juli 1993 und 22. Dezember 1994 genannt sind."

ERKLÄRUNG 52/97

"Die deutsche Delegation erklärt, daß sie es nach wie vor für dringend erforderlich hält, die für die kleinen Aluminiumgießereien vorgesehene Ausnahmeregelung auch auf Magnesiumgießereien auszudehnen. Deutschland wird sich daher weiterhin für eine solche Ausnahmeregelung einsetzen und dieses Anliegen spätestens im Rahmen der Verhandlungen zur 1. Revision des PARCOM-Beschlusses 1998 einbringen."

ERKLÄRUNG 53/97

"Die dänische Delegation erklärt, daß sie den gemeinsamen Standpunkt zu dem geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur fünfzehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG nicht ablehnen wird, da dieser Vorschlag nach ihrer Ansicht für die Gemeinschaft zu einer Verbesserung im Umweltbereich führt. Sie möchte jedoch darauf hinweisen, daß sie die Annahme des ursprünglichen Kommissionsvorschlags vorgezogen hätte und daß sie die auf Veranlassung der Gemeinschaft vollzogene Änderung der PARCOM-Beschlüsse 92/4 und 93/1 nicht mittragen konnte."

ERKLÄRUNG 54/97

zur Rechtsgrundlage

"Die belgische Delegation enthält sich der Stimme, um nicht zu verhindern, daß dem Europäischen Parlament die Absicht des Rates mitgeteilt wird, diese Verordnung auf der Grundlage des Artikels 235 anzunehmen. Sie betont jedoch, daß ihrer Ansicht nach die Artikel 43 und 100 a des Vertrags die geeignete Rechtsgrundlage bilden."

ERKLÄRUNG 55/97

zur Rechtsgrundlage

"Die Kommission bedauert, daß der Rat beschlossen hat, die von ihr vorgeschlagene Rechtsgrundlage zu ändern und die Artikel 43 und 100 a des Vertrags durch die Artikel 43 und 235 zu ersetzen.

Die Kommission erinnert an die Rechtsprechung des Gerichtshofes, wonach Artikel 235 als Rechtsgrundlage eines Rechtsakts nur gerechtfertigt ist, wenn der Gemeinschaft in keiner anderen Bestimmung die Zuständigkeit für den Erlass dieses Rechtsakts übertragen ist.

Die Kommission vertritt die Auffassung, daß Artikel 100 a insofern die geeignete Rechtsgrundlage ist, als die Verordnung zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes beiträgt und darauf abzielt, über eine Angleichung der einzelstaatlichen Vorschriften sicherzustellen, daß die im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes getroffenen Maßnahmen ordnungsgemäß angewandt werden.

Ferner hat die vom Rat vorgenommene Änderung zur Folge, daß das Europäische Parlament, das sich bereits in erster Lesung geäußert hat, seine Befugnisse im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens verliert.

Die Kommission behält sich daher vor, von den Rechtswegen, die ihr offenstehen, Gebrauch zu machen."

ERKLÄRUNG 56/97

zu Artikel 2 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich

"Der Rat und die Kommission erklären, daß diese Verordnung sich nicht mit den besonderen Bestimmungen im Bereich der gegenseitigen Amtshilfe, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorzusehen sind, überschneiden, sondern diese Bestimmungen ergänzen soll. Gemäß Artikel 23 Absatz 4 wird es Aufgabe des in Artikel 43 vorgesehenen Ausschusses sein, die betreffenden Maßnahmen im Agrarbereich festzulegen."

ERKLÄRUNG 57/97

zu Artikel 3

"Der Rat und die Kommission erkennen an, daß Artikel 3 eine spezifische Bestimmung dieser Verordnung und keinen Präzedenzfall für andere künftige Regelungen darstellt."

ERKLÄRUNG 58/97

zu den Artikeln 12, 16 und 21

"Die belgische Delegation bedauert, daß der Rat nicht in der Lage war, sich darauf zu verständigen, daß der Vorschlag der Kommission in den Wortlaut der Verordnung übernommen wird. Der von der Kommission vorgeschlagene letzte Satz der Artikel 12 und 16 gibt lediglich einen allgemeinen Rechtsgrundsatz und den gemeinschaftlichen Besitzstand wieder, dessen Beachtung durch alle Gerichte und betroffenen Behörden einen wesentlichen Faktor für die ordnungsgemäße Anwendung der Agrar- und der Zollregelung darstellt. Sie teilt die diesbezüglichen Erwägungen der Kommission."

ERKLÄRUNG 59/97

zu den Artikeln 12, 16 und 21

"Die Kommission bedauert, daß der Rat ihrem Vorschlag in diesem Punkt nicht gefolgt ist. Sie vertritt die Auffassung, daß eine von einem Bediensteten eines Mitgliedstaats eingeholte und einem anderen Mitgliedstaat übermittelte Auskunft in letzterem in einem Verwaltungs- oder Justizverfahren nicht allein mit der Begründung verweigert werden kann, daß diese Auskunft nicht von den nationalen Bediensteten eingeholt wurde. Die Kommission vertritt die Ansicht, daß dies in keiner Weise die Ermessensbefugnis der einzelstaatlichen Justizbehörden hinsichtlich der Verwendung oder etwaigen Berücksichtigung der Elemente berührt, die sie bei der Prüfung der betreffenden Fälle letztlich in Betracht ziehen könnten."

ERKLÄRUNG 60/97

zu den Artikeln 23 Absatz 2, 36 Absatz 2 und 45 Absatz 2

"Der Rat und die Kommission erklären, daß der Begriff 'Bekämpfung' in Artikel 23 Absatz 2 und Artikel 36 Absatz 2 sowie der Begriff 'Verfolgung' in Artikel 45 Absatz 2 keinerlei strafrechtliche Bedeutung haben."

ERKLÄRUNG 61/97

zu Artikel 23 Absatz 4

"Der Rat und die Kommission kommen überein, daß die vom ZIS betroffenen Maßnahmen zur Anwendung der Agrarregelung im Zusammenhang mit dem internationalen Warenverkehr stehen müssen, ohne daß sich jedoch die Mechanismen der Agrarregelung unbedingt auf die für diesen Handelsverkehr geltenden Mechanismen beschränken."

ERKLÄRUNG 62/97

zu Artikel 29 Absatz 3

"Der Rat und die Kommission erklären, daß als vereinbart gilt, daß internationalen oder regionalen Organisationen der vollständige oder partielle Zugang zum ZIS nur auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gestattet wird; ferner unterliegt dieser Zugang der Voraussetzung, daß in diesen Organisationen ein Datenschutzniveau besteht, das dem in der Gemeinschaft gleichwertig ist.

Im übrigen wird die Kommission, ehe sie dem Rat nach Absatz 3 einen Vorschlag unterbreitet, den in Artikel 43 genannten und in der Ad-hoc-Zusammensetzung nach Artikel 43 Absatz 5 tagenden Ausschuß hören, um etwaige Bemerkungen über die Aspekte hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten entgegenzunehmen. Der Rat wird von der Kommission über diese Bemerkungen unterrichtet."

ERKLÄRUNG 63/97

zu Artikel 34

"Der Rat und die Kommission erinnern an die Erklärung Nr. 1 im Protokoll über die Ratstagung, auf der die Richtlinie 95/46/EG angenommen wurde (Dok. 4730/95). Die Kommission wird bei der Annahme ihrer internen Regeln nach Absatz 1 die in der genannten Richtlinie enthaltenen Grundsätze des Schutzes von Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten anwenden.

Die Kommission sagt zu, daß sie dem in der Ad-hoc-Zusammensetzung nach Artikel 43 Absatz 5 tagenden Ausschuß jährlich einen Bericht über die Anwendung ihrer gemäß Artikel 34 angenommenen und veröffentlichten internen Regeln unterbreiten wird."

ERKLÄRUNG 64/97

zu Artikel 37 Absatz 4

"Der Rat und die Kommission erklären, daß mit der Lösung, die in diesem Absatz für die Aufsicht über die Tätigkeiten der Kommission im Hinblick auf die Datenschutzregeln festgehalten ist, nicht der Lösung vorgegriffen wird, die vom Rat später in anderen Rechtsakten vorgesehen wird, die etwaige Bestimmungen über diesen Bereich enthalten."

ERKLÄRUNG 65/97

zu Artikel 42 und Artikel 53 Absatz 2

"Der Rat und die Kommission kommen überein, daß die zwischen Mitgliedstaaten ausgetauschten automatisierten Daten nicht von den Mitgliedstaaten, die keinen Datenschutz bei nicht-automatisierten Verarbeitungen anwenden, in nicht-automatisierte Dateisysteme eingegeben werden können."

ERKLÄRUNG 66/97

zu Artikel 42 und Artikel 53 Absatz 2

"Der Rat und die Kommission kommen überein, daß der in dieser Verordnung vorgesehene Schutz nicht-automatisierter Daten nicht den Geltungsbereich gegebenenfalls später angenommener, unter die horizontale Gemeinschaftsgesetzgebung fallender Rechtsakte über den Datenschutz berührt."

ERKLÄRUNG 67/97

zu Artikel 42 und Artikel 53 Absatz 2

"Die dänische, die irische und die britische Delegation stellen fest, daß die nicht-automatisierten Daten, deren Schutz aufgrund dieser Verordnung zu gewährleisten ist, nur einen speziellen Bereich betreffen. Die Zustimmung, die Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich im vorliegenden Fall erteilen, berührt in keiner Weise ihre Auffassung, daß die Anwendung einer gemeinschaftlichen Schutzregelung auf sämtliche nicht-automatisierte Daten unzumutbar und schwerfällig wäre und dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit zuwiderlaufen würde."

ERKLÄRUNG 68/97

zu Artikel 42 und Artikel 53 Absatz 2

"Die Kommission erklärt, daß sie sich für den Fall, daß die Regelung nach Artikel 52 Absatz 2 Unterabsatz 1 eine Anpassung des Artikels 42, nicht aber dessen Aufhebung erforderlich macht, verpflichtet, dem Rat vor dem Beginn der Anwendung dieser Regelung in allen Mitgliedstaaten einen geeigneten Vorschlag zu unterbreiten."

ERKLÄRUNG 69/97

zu Artikel 43

"Die Kommission bedauert, daß der Rat nicht das Verfahren des beratenden Ausschusses vorgesehen hat. Das vom Rat vorgesehene Verfahren des Regelungsausschusses mit "contrefilet" bietet im vorliegenden Fall nicht die Gewähr dafür, daß in allen Fällen ein Beschluß über die Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung gefaßt wird."

ERKLÄRUNG 70/97

zu Artikel 43 Absatz 3

"Der Rat und die Kommission kommen überein, daß in der Geschäftsordnung des Ausschusses für den Ausschuß in der Ad-hoc-Zusammensetzung nach Artikel 43 Absatz 5 folgendes vorgesehen wird:

- Er hat die Aufgabe,
 - = die Probleme in Verbindung mit dem Betrieb des ZIS zu untersuchen,
 - = alle Anwendungs- oder Auslegungsschwierigkeiten zu untersuchen, die beim Betrieb des Systems auftreten könnten,
 - = die Probleme zu untersuchen, die bei einer unabhängigen Überwachung durch die nationalen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten oder bei der Ausübung des Rechts auf Zugang zum System durch Einzelpersonen auftreten könnten,
 - = Vorschläge zur gemeinsamen Lösung der Probleme zu formulieren;
- die Niederschriften über seine Sitzungen werden dem Ausschuß in seiner üblichen Zusammensetzung sowie den Behörden übermittelt, denen die nationalen Aufsichtsbehörden ihre Berichte vorlegen. Sie werden vom Ausschuß in seiner üblichen Zusammensetzung geprüft."

ERKLÄRUNG 71/97

zu Artikel 45 Absatz 3

"Die niederländische und die britische Delegation stellen fest, daß die Mitgliedstaaten gemäß diesen Bestimmungen den auskunfterteilenden Mitgliedstaat davon unterrichten, daß sie die nach dieser Verordnung eingeholten Auskünfte im Rahmen von strafrechtlichen Verfahren und Verfolgungen zu verwenden beabsichtigen. Ihrer Auffassung nach kann der auskunfterteilende Mitgliedstaat die Genehmigung zur Verwendung dieser Auskünfte insoweit verweigern, als er nach dem Europäischen Übereinkommen von 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen ein Verweigerungsrecht gehabt hätte."

ERKLÄRUNG 72/97

zu Artikel 49

"Der Rat und die Kommission erklären, daß die Mitteilungen an die Kommission nach Artikel 49 allein darauf abzielen, daß die zuständigen Gemeinschaftsorgane über das weitere Vorgehen in den in diesem Artikel genannten Fällen hinreichend informiert werden."

ERKLÄRUNG 73/97

zu Artikel 51

"Die Kommission ist der Ansicht, daß Artikel 51 nicht die ordnungsgemäße Anwendung der Artikel 2 und 3 dieser Verordnung berührt."

ERKLÄRUNG 74/97

- a) Die Mitgliedstaaten erklären, daß sie sich verpflichten, die Ermächtigung hinsichtlich der Telekommunikationsdienste spätestens am 1. Juli 1997 in ihr nationales Recht umzusetzen. Setzt ein Mitgliedstaat diese Ermächtigung früher um, so hat er dafür Sorge zu tragen, daß eine Doppelbesteuerung der Telekommunikationsdienste, die von einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Anbieter von Dienstleistungen erbracht werden, vermieden wird. Dieses Ziel müßte erreicht sein, wenn der Mitgliedstaat, der diese Ermächtigung vor dem 1. Juli 1997 umgesetzt hat, keine MWSt erheben würde.

Die Mitgliedstaaten unterrichten sich gegenseitig über den Zeitpunkt, zu dem sie diese Ermächtigung in ihr nationales Recht umgesetzt haben.

- b) Unter Bezugnahme auf die erste Erklärung für das Ratsprotokoll betonte das dänische Mitglied des Rates, daß die dänische Regierung alles in ihrer Macht Stehende tun wird, um dieser Verpflichtung nachzukommen, daß es selbstverständlich jedoch dem dänischen Parlament obliegt, in dieser Angelegenheit zu entscheiden.

ERKLÄRUNG 75/97

Die Kommission macht den Rat auf folgendes aufmerksam:

- die Entscheidungen in ihrer vom Rat geänderten Fassung erfüllen nicht die in Artikel 27 der sechsten Richtlinie genannten Bedingungen für von den Bestimmungen dieser Richtlinie abweichende Maßnahmen;
- aufgrund der Wahlfreiheit bei der Anwendung der vorgesehenen abweichenden Maßnahmen besteht die Gefahr, daß die Mehrwertsteuerregelungen im Bereich der Telekommunikationsdienste nicht einheitlich angewendet werden, was mit den Grundsätzen des Binnenmarkts nicht vereinbare Fälle von Doppelbesteuerung und Nichtbesteuerung zur Folge haben könnte.

ERKLÄRUNG 76/97

Die Kommission erklärt, daß ihres Erachtens Artikel 2 Satz 2 der Entscheidung nicht erforderlich ist, da sich dasselbe Ergebnis durch eine entsprechende Auslegung des derzeitigen Artikels 10 der sechsten Richtlinie erreichen läßt.

ERKLÄRUNG 77/97

"Österreich erklärt, daß es zu prüfen gedenkt, wie die Benutzung des kombinierten Verkehrs in sensiblen Gebieten seines Hoheitsgebiets unter Wahrung des Vertrags gefördert werden kann."

ERKLÄRUNG 78/97

"Der Rat und die Kommission stellen fest, daß das Inkrafttreten der Alpenkonvention eine Anpassung der vorliegenden Verordnung rechtfertigt, um eine verstärkte Förderung des kombinierten Verkehrs in den betreffenden Gebieten zu ermöglichen.

Der Rat ersucht die Kommission, dieser Frage nachzugehen und geeignete Vorschläge vorzulegen."

ERKLÄRUNG 79/97

Erklärung der Kommission

"Diese Verordnung steht der Beibehaltung der einzelstaatlichen Vorschriften über die Marken nicht entgegen, sofern diese Vorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht und insbesondere Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 in Einklang stehen."

ERKLÄRUNG 80/97

Erklärung der Kommission

"Es ist weiterhin möglich, auf einzelstaatlicher Ebene die irreführende Verwendung einer einfachen Herkunftsbezeichnung gemäß der Richtlinie 79/112/EWG und der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung zu untersagen."

ERKLÄRUNG 81/97

zu Artikel 1 Nummer 4

"Die Kommission wird in ihren Verordnungsentwürfen die Anwendungsbedingungen so festlegen, daß die betreffenden Verfahren nur zur Erfüllung der Erfordernisse einer guten Weinbereitung und Haltbarmachung des Weins verwendet werden können und gleichzeitig volle Gewähr für den Gesundheitsschutz bieten."

ERKLÄRUNG 82/97

zu Artikel 1 Nummer 4

"Die Dienststellen der Kommission verpflichten sich, die Anwendungsbedingungen für den Zusatz von Sauerstoff in Wein so bald wie möglich dem Verwaltungsausschuß zur Stellungnahme vorzulegen."

ERKLÄRUNG 83/97

Die italienische Delegation, der sich die belgische, die französische und die luxemburgische Delegation anschließen, stimmt der vorliegenden Richtlinie zu, wobei sie die Kommission auf die Entschließung des Rates vom 22. Dezember 1993 zur Verstärkung der epidemiologischen Veterinärüberwachung (Entschließung 94/C 16/01) hinweisen möchte, insbesondere auf das Ersuchen gegenüber der Kommission, im Hinblick auf die Ziele der Entschließung geeignete Vorschläge vorzulegen.

ERKLÄRUNG 84/97

Die dänische, die irische und die britische Delegation erklären, daß sie im Rahmen ihrer innerstaatlichen Pläne weiterhin die geltenden innerstaatlichen Vorschriften über die Behandlung der "DASSELLARVE" anwenden werden, die nach der Verbringung von Rindern in ihre Bestände ohne Diskriminierung angewandt werden.

ERKLÄRUNG 85/97

Die Kommission hat die Anträge auf Änderung des Wortlauts der Anhänge zur Richtlinie 64/432/EWG zur Kenntnis genommen. Es war stets ein Anliegen der Kommission, ihren Rechtsvorschriften die besten verfügbaren technischen und wissenschaftlichen Informationen zugrunde zu legen. Die Kommission verpflichtet sich im Programm 1997, der Überarbeitung der Anhänge zu der genannten Richtlinie Priorität einzuräumen.

ERKLÄRUNG 86/97

Die Kommission hat von den Anträgen auf gemeinschaftliche Finanzierung des Überwachungsnetzes und der Schaffung einer Datenbank Kenntnis genommen. Sie weist darauf hin, daß die Entscheidung 90/424/EWG die geeigneten Rechtsgrundlagen für die Gewährung einer finanziellen Beteiligung in diesem Bereich vorsieht (Artikel 37: Identifizierung; Artikel 38: Verbesserung der Kontrollregelung). Sie betont, daß die Gemeinschaftsvorschriften eingehalten werden müssen und die Finanzierung im Rahmen der verfügbaren Mittel erfolgen wird. Was die genannte Datenbank anbelangt, so ist die Kommission bereit, die Möglichkeit zu prüfen, eine andere Haushaltslinie in Anspruch zu nehmen, wenn sich dies als unbedingt notwendig erweisen sollte (B1-360).

ERKLÄRUNG 87/97

Erklärung der schwedischen Delegation

Dieser Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG weist in mehreren Punkten Verbesserungen gegenüber den derzeitigen Bestimmungen auf. Gleichwohl sieht sich Schweden gezwungen, gegen diesen Vorschlag zu stimmen. Der Grund hierfür ist, daß der Text des Anhangs E (II) Schweden nicht zufriedenstellt. Die Tiergesundheitslage in Schweden ist positiv, und Schweden ist frei von mehreren Rinder- und Schweinekrankheiten, insbesondere weil Schweden unter hohem Kostenaufwand Programme zur Bekämpfung und Überwachung von ansteckenden Krankheiten, die unseres Erachtens besonders schwerwiegend sind, durchgeführt hat bzw. durchführt. In bezug auf diese Krankheiten hat Schweden zusätzliche Garantien angestrebt. Die Möglichkeit, diese zusätzlichen Garantien beizubehalten, sind nach Ansicht Schwedens ein wichtiges Instrument, um die günstige Tiergesundheitslage in Schweden weiter aufrechtzuerhalten; die schwedische Delegation bedauert, daß diese Möglichkeit nunmehr begrenzt ist. Es wäre besonders wichtig, wenn die zusätzlichen Garantien für die Zoonosen *Leptospira hardjo* und *Leptospira pomona* beibehalten werden könnten.

ERKLÄRUNG 88/97

Erklärung der britischen Delegation

Die britische Delegation bedauert, daß in den Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG des Rates in einer sehr späten Phase und ohne angemessene Erörterung ein Text eingefügt worden ist, in dem von den Mitgliedstaaten verlangt wird, Schweinetransporte in einer Datenbank zu erfassen. Diese Vorgehensweise beschränkte die Möglichkeiten der Konsultation und der Prüfung durch die nationalen Parlamente in einer wichtigen Sachfrage. Die britische Delegation sieht sich daher gezwungen, gegen diesen Vorschlag zu stimmen.

ERKLÄRUNG 89/97

Erklärung der deutschen Delegation

Die deutsche Delegation ist mit der grundsätzlichen Zielsetzung des Vorschlags einverstanden, die epidemiologische Überwachung zu verstärken. Sie hätte dem Vorschlag zugestimmt, wenn wichtige Fragen wie die Ausgestaltung und die Finanzierung des Überwachungsnetzes, sowie die Kosten, die auf die Landwirte zukommen, geklärt worden wären. Da diese Fragen nicht geklärt sind, muß sie den Vorschlag ablehnen.

ERKLÄRUNG 90/97

Erklärung des Rates und der Kommission zu Artikel 6

"Die Kommission weist darauf hin, daß gemäß der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995 in nicht unter das Mitentscheidungsverfahren fallenden Rechtsakten über Mehrjahresprogramme kein für notwendig erachteter Betrag angegeben wird.

Da in dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über die Aktionen zur HIV/AIDS-Bekämpfung in den Entwicklungsländern kein finanzieller Bezugsrahmen vorgesehen ist, obliegt die Einsetzung eines entsprechenden Betrags ausschließlich dem Rat und läßt die Zuständigkeiten der Haushaltsbehörde unberührt."

ERKLÄRUNG 91/97

Erklärung des Rates und der Kommission zu den Artikeln 7 und 10

"Die Kommission wird bei der Vorlage, Beurteilung und Bewertung von Projekten dem integrierten Ansatz und dem logischen Rahmen der Projektverwaltung Rechnung tragen."

ERKLÄRUNG 92/97

Erklärung des Rates und der Kommission zu Artikel 8 Absatz 1

"Der Rat erklärt, daß es sich bei den für Entwicklungsfragen zuständigen geographischen Ausschüssen um den ALA-Ausschuß, den Mittelmeer-Ausschuß und den EEF-Ausschuß sowie um den mit der Verordnung über die Zusammenarbeit mit Südafrika eingesetzten Ausschuß handelt."

ERKLÄRUNG 93/97

Erklärung der Kommission zu Artikel 8 Absatz 2

"Die Kommission bedauert, daß der Rat den Vorschlag der Kommission in diesem Fall geändert hat und das Verfahren I (Beratender Ausschuß) durch ein Verfahren III Variante a (Regelungsausschuß) ersetzt hat; ihres Erachtens würde das vorgeschlagene Verfahren oder das Verwaltungsausschußverfahren den Erfordernissen in diesem Bereich besser entsprechen."
